

Medieninformation

4/2014

Verwaltungsgericht Meiningen

Der Pressesprecher
Martin Becker

Durchwahl:
Telefon 03693 509-358
Telefax 03693 509-399

Presseerklärung des VG Meiningen vom 25.09.2014 (Az.:8 E 440/14 Me)

postvwvgme@thfj.thueringen.de

Die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hat den Eilantrag eines zwölfjährigen Schülers abgelehnt, mit dem er die Übernahme der Kosten für den Besuch einer in Hessen gelegenen Privatschule und die Unterbringung in einem angegliederten Internat in Höhe von 2.595,- Euro monatlich durch seinen Wohnsitz-Landkreis begehrt hat.

Meiningen
25. September 2014

Der Antragsteller leidet an einer Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung sowie einer Lese- Rechtschreibstörung. Er wird derzeit in einer psychosomatischen Fachklinik stationär behandelt. Bis zu den Sommerferien besuchte er eine Staatliche Regelschule "Am Kiliansberg" in Meiningen. Nach Beendigung des Klinikaufenthalts möchte er die Hermann-Lietz-Schule in Hohenwehrrda in Hessen besuchen, weil er sich dort eine bessere Förderung erhofft.

Der Antragsteller hat wegen seiner Beeinträchtigungen zwar dem Grunde nach einen Anspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, da seine seelische Gesundheit für mehr als 6 Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und dadurch seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist, nicht jedoch für die gewünschte Beschulung in Hessen.

Im Eilverfahren, in dem grundsätzlich eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, muss der Antragsteller von sich aus glaubhaft machen, dass der Anspruch besteht. Er hat aber nicht glaubhaft gemacht, dass die allein beehrte Beschulung in die Hermann-Lietz-Schule Hohenwehrrda eine Maßnahme ist, die geeignet und erforderlich ist, um ihm die Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Welche Maßnahme tatsächlich geeignet und erforderlich ist, kann nur durch die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens ermittelt werden, für das der Antragsteller während des laufenden Schulbesuchs begutachtet wird. In Betracht kommen dann z. B. die Zuweisung eines Integrationshelfers, der den Antragsteller während des Schulbesuchs begleitet sowie weitere ambulante Maßnahmen wie eine Verhaltenstherapie. Die Kammer hat darüber hinaus Zweifel, dass die grundsätzlich renommierte Hermann-Lietz-Schule Hohenwehrrda geeignet ist, gerade dem Antragsteller die Eingliederung in das Leben in der Gesellschaft zu erleichtern, da jedenfalls dem Internet-Auftritt der Schule keine Angaben darüber zu entnehmen sind, dass sie auf Probleme wie die seelischen Störungen des Antragstellers in besonderem Maße spezialisiert ist.

Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig, der Antragsteller hat die Möglichkeit, Beschwerde beim Thüringer Oberverwaltungsgericht einzulegen.

Martin Becker
Vorsitzender Richter am VG

**Verwaltungsgericht
Meiningen**
Lindenallee 15
98617 Meiningen

www.vgme.thueringen.de